



Genossenschaftsverband Höchst – Remishueb (GHVR)

Generelles Fahrverbot im Quartier Remishueb

Verfügung der Stadtpolizei St. Gallen vom November 1992

**Sämtliche Straßen, Wege und Plätze im Quartier sind
Fußgängerzonen und Kinderspielflächen.**

Grundsätzlich ist in diesem Bereich jeglicher Motorfahrzeugverkehr untersagt.

Ausnahmen von dieser Regel sind:

- Feuerwehr, Kranken- und Behindertentransporte, Milchwagen
- Umzüge, falls eine Sperrung der Imbodenstrasse oder der Cunzstrasse notwendig sein sollte, ist dies dem GVHR oder der jeweiligen Genossenschaft im Voraus zu melden.
- Transport von sperrigen Gütern, Möbel, Kühlschränke usw.
- Briefpost und Werbepost ohne Paketpost und Kurierdienst
- Handwerker die im Quartier arbeiten
- Feriengepäck ein oder ausladen (bitte zurückhaltend anwenden)

Die Abschränkungen an den Zufahrtsstrassen zur Siedlung sind geschlossen zu halten. **Handwerker sind auf diese Situation bei der Auftragserteilung hinzuweisen. Wer hinein oder hinaus fährt, hat die Schranke sofort wieder zuschliessen.**

Jede Genossenschaft hat für ihren Zufahrtsweg einen oder mehrere Schlüssel zum Öffnen und zum Schliessen der Absperrung.

St. Gallen, den 31.03.2015
Der Co-Präsident des GVHR

Ueli Fankhauser